

Ihre älteren MitarbeiterInnen wollen die Arbeitszeit reduzieren?

Dann nutzen Sie die Möglichkeiten der eigens hierfür geschaffenen Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

Altersteilzeitgeld

ACHTUNG: Die folgenden Informationen betreffen alle Altersteilzeitvereinbarungen, deren Laufzeit ab 1.9.2009 beginnt.

Wer?

Antragsteller und Bezugsberechtigter dieser Leistung sind Dienstgeber, die mit Ihren DienstnehmerInnen eine Vereinbarung über die Ausübung von Altersteilzeitarbeit abschließen.

Was?

Das frühestmögliche Eintrittsalter eines Dienstnehmers bzw. einer Dienstnehmerin in die Altersteilzeit liegt bei maximal fünf Jahren vor dem Erreichen des Regelalters für eine Alterspension. Dementsprechend kann das Altersteilzeitgeld grundsätzlich für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausbezahlt werden.

Umfangreiche gesetzliche Übergangsregelungen ermöglichen hier jedoch in den kommenden Jahren auch eine längere Zuerkennung des Altersteilzeitgeldes. Demnach können in den Jahren 2009 und 2010 Frauen, die bereits das 53. Lebensjahr und Männer die das 58. Lebensjahr vollendet haben, in die Altersteilzeitarbeit übertreten.

Bitte beachten: Die Freizeitphase darf nie länger als 2,5 Jahre andauern.

Die Altersteilzeitarbeit kann mit den älteren DienstnehmerInnen vereinbart werden, die in den letzten 25 Jahren 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren. Der 25-jährige Beobachtungszeitraum wird dabei um Zeiten der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung deren 15. Lebensjahres erstreckt. Der/die DienstnehmerIn muss bereits drei Monate im Betrieb beschäftigt sein.

Der/die DienstnehmerIn darf im letzten Jahr vor Beginn der Altersteilzeit keine Teilzeitbeschäftigung unter 60 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit ausgeübt haben. Dies ist unabhängig von der Anzahl der Dienstverhältnisse in diesem Zeitraum, was bedeutet, dass auch Beschäftigungen in anderen Betrieben in die Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung mit einzubeziehen sind.

Diese Personen dürfen weiters weder die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters der gesetzlichen Pensionsversicherung noch für ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich - rechtlichen Körperschaft erfüllen.

Achtung:

Im Falle der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension gemäß § 4 Abs. 2 APG ist jedoch der Weiterbezug des Altersteilzeitgeldes für den Zeitraum von einem Jahr über diesen Stichtag hinaus (längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer) zulässig.

Die Vereinbarung muss enthalten:

- Die Reduktion der im letzten Jahr im Betrieb durchschnittlich ausgeübten gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit auf 40 % bis 60 %.
- Den Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit unter Berücksichtigung eines Lohnausgleiches in der Höhe von mindestens 50 % des Differenzbetrages zwischen dem vor der Ausübung der Altersteilzeitarbeit gebührenden durchschnittlichen Entgelt der letzten 12 Monate und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechendem Entgelt.
- Die weitere Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Ausübung der Altersteilzeitarbeit.
- Den Anspruch auf Berechnung einer allfälligen Abfertigung auf der Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit.

Bitte wenden!



Wie lange?

Das Altersteilzeitgeld kann für eine Dauer bis zu fünf Jahren bzw. maximal bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine gesetzliche Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters aus der Pensionsversicherung gewährt werden. Im Falle der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension gemäß § 4 Abs. 2 APG ist jedoch der Weiterbezug des Altersteilzeitgeldes für den Zeitraum von einem Jahr über diesen Stichtag hinaus (längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer) möglich.

Wie viel?

Dem Dienstgeber werden die durch den Lohnausgleich (inkl. Dienstgeberbeiträge) entstehenden Aufwendungen für das Bruttoarbeitsentgelt bis zur Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuzüglich der zusätzlich entrichteten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bei einer **kontinuierlichen Arbeitszeitreduzierung** im Ausmaß **von 90 %** und bei einer **Blockzeitvereinbarung** im Ausmaß **von 55 %** ersetzt. Für DienstnehmerInnen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen, fließen auch die für den Lohnausgleich zu leistenden Beiträge an die Bauarbeiter-Urlaubskasse für das Urlaubsentgelt und den Urlaubszuschuss in den Ersatz ein.

Um eine **kontinuierliche** Arbeitszeitvereinbarung handelt es sich, wenn

- entweder die Schwankungen der Arbeitszeit innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden, wobei der Jahreszeitraum immer vom Beginn der Laufzeit der Arbeitszeitvereinbarung gerechnet wird.

Beispiel:

Altersteilzeitbeginn 1.10.2009 – Jahreszeiträume, in denen die Arbeitszeit jeweils ausgeglichen werden muss, von 1.10.2009 bis 30.9.2010, von 1.10.2010 bis 30.9.2011 usw.

- oder die Abweichungen zwischen der im Altersteilzeitmodell vereinbarten, reduzierten Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit nicht mehr als 20% der vor der Altersteilzeit geleisteten Arbeitszeit beträgt und diese Abweichungen im gesamten Vereinbarungszeitraum ausgeglichen werden.

Beispiel:

Vor der Altersteilzeit individuell geleistete Arbeitszeit:
38 Stunden

Vereinbarte reduzierte Arbeitszeit:
19 Stunden

Zulässige Bandbreite der Arbeitszeit:
11,4 bis 26,6 Stunden

Eine **Blockzeitvereinbarung** liegt vor, wenn die Arbeitsschwankungen nicht den Kriterien einer **kontinuierlichen** Arbeitszeitvereinbarung entsprechen.

Sonderzahlungen werden monatlich automatisch mit einem Sechstel des laufenden Entgelts berücksichtigt.

Das Altersteilzeitgeld unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Wo?

Die Zuständigkeit der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice richtet sich nach dem Sitz des Betriebes.

Womit?

Anträge und Ausfüllhilfe zur Beantragung des Altersteilzeitgeldes können Sie bei den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice erhalten oder im Internet unter **www.ams.at** herunterladen.

